

Rahmenbedingungen für COVID-19 Kredite bis CHF 500'000 für die beteiligten Banken

[Bank], _____
[Adresse, PLZ Ort] _____

(nachfolgend die «**BANK**»)

betreffend die **Gewährung von Solidarbürgschaften** gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 für die Verbürgung von Krediten bis CHF 500'000 der BANK.

1. Bedingungen für die Bürgschaftsgewährung

- 1.1 Die Bürgschaftsgenossenschaften (BG Mitte, BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA, Cautionnement romand, nachfolgend BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN) verpflichten sich je einzeln als Solidarbürgen gegenüber der BANK für die den BÜRGSCHAFTSORGANISATIONEN gemäss nachstehendem Absatz notifizierte Kredite zuzüglich eines Jahreszinses für die Dauer gemäss Artikel 5 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung formlos, d.h. unter ausdrücklichem Ausschluss der Formvorschriften von Artikel 493 OR, Solidarbürgschaften zu gewähren, wenn die Kreditvereinbarung gemäss Anhang der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verwendet wird.

Die vom Kreditnehmer unterzeichnete und von der Bank elektronisch (z.B. per E-Mail) an die von den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN bezeichnete Zentralstelle gesandte Kreditvereinbarung zwischen der BANK und dem Kreditnehmer bildet die Grundlage für die Bürgschaftsgewährung. Die BANK ist nicht verpflichtet, ein Original der Kreditvereinbarung einzureichen.

Kredite nach Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, zuzüglich eines Jahreszinses, gelten ohne weiteres als von der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN verbürgt, wenn die BANK die vom Kreditnehmer oder von der Kreditnehmerin unterzeichnete Kreditvereinbarung gemäss Anhang COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung an die bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin freigegeben hat.

Wenn die BANK die unterzeichnete Kreditvereinbarung nicht innert zwei Bankarbeitstagen ab Freigabe des Kreditbetrags elektronisch an die von den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN bezeichnete Zentralstelle versandt hat, wird die Solidarbürgschaft erst im Zeitpunkt des Versands an die Zentralstelle der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN wirksam.

- 1.2 Die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT leistet spätestens innert drei Monaten Zahlung, nachdem die BANK von der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT die Erfüllung der Bürgschaftspflicht mittels Inanspruchnahmeerklärung verlangt hat. Die Zinsen laufen in dieser Zeit weiter und fallen nicht unter die Beschränkung gemäss Artikel 3 Absatz 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, sondern sind zusätzlich zu einem Jahreszins von der Bürgschaft erfasst. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Inanspruchnahmeerklärung bei den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN.
- 1.3 Diese Bürgschaft gilt unabhängig davon, ob für die Forderungen aus der Kreditvereinbarung noch andere Sicherheiten oder Vorzugsrechte bestehen oder nicht.
- 1.4 Diese Bürgschaft reduziert sich während ihrer Laufzeit nicht.

2. Rechte und Pflichten der BANK

- 2.1 Die BANK kann von den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN mittels Inanspruchnahmeerklärung höchstens Zahlung des gesamten verbürgten Kreditbetrags abzüglich der bereits geleisteten Amortisationen zuzüglich nicht geleisteter Zinsen im Umfang eines Jahreszinses verlangen, sofern sie nachweist, dass der Kreditnehmer:
 - a) mit seinen Amortisationen oder Zinszahlungen trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug ist; oder
 - b) offenkundig zahlungsunfähig geworden ist.

Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Inanspruchnahmeerklärung bei den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN. Für die seit der Inanspruchnahme der Bürgschaft anfallenden Zinsen gilt Ziffer 1.2.

- 2.2 Die BANK ist nicht verpflichtet, zuvor gerichtliche Schritte oder eine Betreuung gegen den Kreditnehmer einzuleiten oder Grundpfänder zu verwerten (Art. 496 Abs. 1 OR). Die Parteien vereinbaren überdies gemäss Artikel 496 Absatz 2 OR, dass die BANK ebenfalls nicht verpflichtet ist, zuvor etwaige Faustpfand- und Forderungspfandrechte und andere Sicherheiten zu verwerten.
- 2.3 Die BANK verweigert die Kreditgewährung, wenn der Antrag des Kreditnehmers nicht vollständig ausgefüllt worden ist.

3. Pflicht zur Verwendung der COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung – Registrierung

3.1 Die BANK verpflichtet sich, für die Kreditgewährung ausschliesslich die «COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung mit COVID Bundesdeckung bis CHF 500'000 gemäss Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung» unverändert zu verwenden (abrufbar auf SECO Website).

3.2 Die BANK ist damit einverstanden, dass ihre Teilnahme am Programm zur Gewährung von Solidarbürgschaften gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in einem zentralen Register ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht wird.

4. Erlöschen der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der BANK gegenüber dem Kreditnehmer unter oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung zustehenden Forderungen.

5. Regressrecht der BÜRGIN

In demselben Masse, als die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT die BANK für den verbürgten Kreditbetrag (inkl. eines Jahreszinses) befriedigt hat, gehen die Rechte der BANK auf die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT über. Die BANK ist verpflichtet, der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die notwendig oder hilfreich sind, damit die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT ihr Regressrecht gegenüber dem Kreditnehmer ausüben kann.

6. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenbedingungen gelten als von der BANK akzeptiert, wenn sie diese unverändert und unterzeichnet an das zentrale Register gemäss Ziffer 1.1 2. Absatz elektronisch versandt hat.

Ort, Datum: _____

[BANK], _____

[Adresse, PLZ Ort] _____

Name: _____

Name: _____